AKTION FLUSS
Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln

Freistaat Thüringen
Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

Neuregelungen zum Gewässerrandstreifen anhand der Novelle des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) 2019

Inhaltsverzeichnis

Grußwort 1

1. Einleitung 2
2. Was ist der Gewässerrandstreifen? 2
3. Welche Funktionen hat der Gewässerrandstreifen? 3
4. An welchen Gewässern gelten die Festsetzungen? 5
5. Wie bemisst sich der Gewässerrandstreifen? 6
6. Welche Verbote sind zu beachten? 9
7. Welche Nutzungen sind möglich? 11
8. Flächenbezogene Agrarzahlungen 13
9. Auf einen Blick informiert 15
10. Abkürzungsverzeichnis 16
11. Literaturverzeichnis 17
12. Ansprechpartner 18

Grußwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser neues Thüringer Wassergesetz ist auch ein Gesundheitsprogramm für unsere Gewässer. Mit Inkrafttreten des Gesetzes (Juni 2019) wird der Gewässerrandsteifen im Freistaat flächendeckend eingeführt. Die Regelung erlangt ab dem 01.01.2020 Gültigkeit.

Den Gewässerrandstreifen wird es zum Schutz vor Pestiziden und Düngemitteln an allen Gewässern geben. Er beträgt innerorts fünf Meter und außerorts zehn Meter. Landwirtinnen und Landwirte können den zehn Meter breiten Streifen ab der Uferkante weiterhin als Ackerland nutzen, wenn sie ihn frei von Pestiziden und Düngemittel halten. Optional können stattdessen die ersten fünf Meter ab der Uferkante dauerhaft begrünt werden. In dem Fall steht ihm die restliche Ackerfläche zur uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung frei. Dieses Optionsmodell ist bundesweit einmalig.

Ziel ist, mit diesen Neuregelungen eine deutliche Reduzierung von diffusen Stoffeinträgen in die Gewässer zu erreichen. Denn noch immer weisen 80 Prozent der Thüringer Gewässer u.a. infolge der Erosion von Ackerflächen zu hohe Nährstoffbelastungen auf. Verschlammte Gewässersohlen, Sauerstoffmangel und lokale Fischsterben sind die Folge. Die Gewässerrandstreifen sind ein wesentlicher Beitrag zum Landesprogramm Gewässerschutz 2016 – 2021 und zum Ziel unbelasteter und lebendiger Gewässer.

Die durch den Gewässerrandstreifen verbesserte Gewässerqualität wirkt sich auch positiv auf den Insektenschutz aus, denn auch für Insekten sind viele Pflanzenschutzmittel tödlich. Der Schutz unserer Insekten ist unverzichtbar für das ökologische Gleichgewicht unserer schönen Naturlandschaften in Thüringen.

Die Broschüre zum Gewässerrandstreifen enthält in Kurzform alle wichtigen Informationen zur Neuregelung. Sie erläutert die Funktion und Bemessung von Gewässerrandstreifen einschließlich der gesetzlichen Anforderungen und möglicher Nutzungen, sowie landwirtschaftliche Hinweise zu flächenbezogenen Agrarzahlungen im Rahmen der Nutzung im Gewässerrandstreifen.

Die Broschüre richtet sich an die Bewirtschafter, Eigentümer und Nutzer von Flächen, die an Gewässer angrenzen, sowie an Behörden und interessierte Bürgerinnen und Bürger. Ich wünsche Ihnen eine anregende und hilfreiche Lektüre.

Ihre

Anja Siegesmund

Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz

1. Einleitung

Nur knapp 10 % der thüringischen Gewässer befinden sich bisher in dem von der EU-Wasserrahmenrichtlinie geforderten guten Zustand. Eine bedeutende Ursache hierfür ist die hohe Nährstoffbelastung der Gewässer durch Nitrat und Phosphor. Um die Gewässer in Thüringen zukünftig besser vor Einträgen von Nährstoffen, aber auch Pestiziden und Sedimenten zu schützen, werden mit der Novelle des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) Gewässerrandstreifen eingeführt. Diese tragen aufgrund ihrer Funktionen und Wirkungsweisen wesentlich zum Stoffrückhalt und zur Verbesserung der Gewässergüte bei. Die Festlegungen zum Gewässerrandstreifen im neuen ThürWG gehen dabei über die Regelungen zum Gewässerrandstreifen im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) hinaus.

Dadurch wird eine höhere Wirksamkeit der Funktionen des Gewässerrandstreifens erreicht und ein effektiver und nachhaltiger Gewässerschutz sichergestellt.

Die gesetzlichen Neuerungen betreffen vornehmlich dessen Bemessungsbreite und die zulässigen Nutzungsarten. Für Letzteres neu eingeführt wird das Optionsmodell für Gewässerrandstreifen. Es eröffnet den Bewirtschaftern, bei gleichzeitiger Verbesserung des Schutzes der Gewässer, einen Teil des Gewässerrandstreifens unter bestimmten Voraussetzungen in herkömmlicher Weise zu nutzen.

Die Festlegungen des neuen ThürWG zum GWR gelten ab dem 01. Januar 2020.

2. Was ist der Gewässerrandstreifen?

Als Gewässerrandstreifen wird der an ein oberirdisches Gewässer landseitig angrenzende Bereich bezeichnet. In diesem Bereich gelten, gemäß dem Wasserrecht, bestimmte Nutzungsge- bzw. -verbote. Nach § 38 WHG dient der Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Bei der Festlegung der Breite des Gewässerrandstreifens wird ab 01.01.2020 mit der Novelle des ThürWG zwischen **Innen- und Außenbereich** unterschieden. An oberirdischen Gewässern innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 BauGB *(Innenbereich)* beträgt der Gewässerrandstreifen 5 m und im *Außenbereich* 10 m (§ 29 Abs. 1 ThürWG) – unabhängig von der Gewässerordnung.

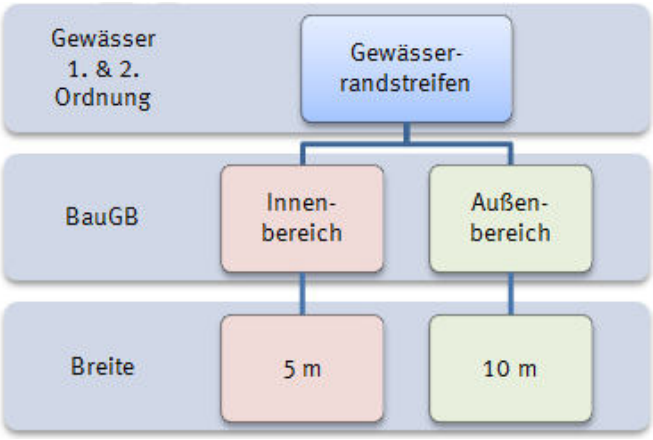

Abb. 1 Bemessungsbreite des Gewässerrandstreifens

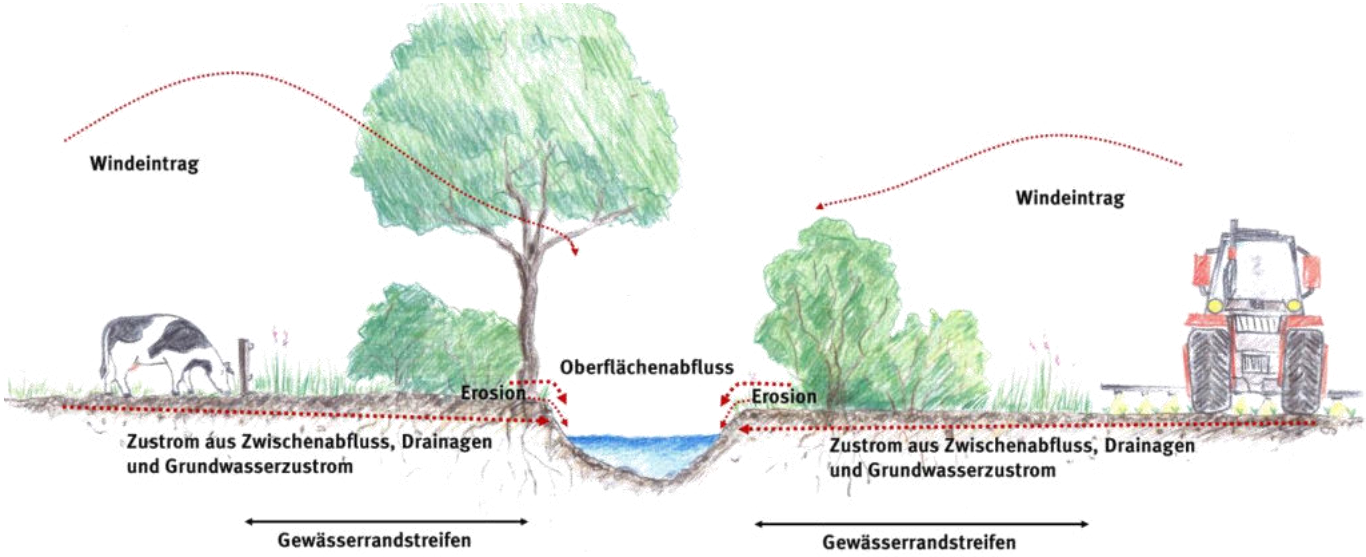

Abb. 2 Reduktion der Nähr- und Schadstoffeinträge aus der Fläche (diffuse Einträge) durch den Gewässerrandstreifen [4]

3. Welche Funktionen hat der Gewässerrandstreifen?

Gewässerrandstreifen halten den Eintrag von Sedimenten, Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln entscheidend zurück und verhindern, dass diese in Bäche, Flüsse oder Seen gelangen. Damit kann die Stoffbelastung und auch das Verschlämmen reduziert werden.

Gewässerrandstreifen fördern darüber hinaus:

- Lebensräume für Flora und Fauna sowie die Artenvielfalt,
- natürliche Gewässerentwicklung und Uferschutz,
- attraktive Landschafts- und Erholungsflächen.

Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen

Das Wasserhaushaltsgesetz fordert den guten Zustand unserer Gewässer. Dieser wird in Thüringen erst von 10 % der Gewässer erreicht. Die maßgebliche Ursache liegt oft in diffusen Nähr- und Schadstoffeinträgen aus landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen. Es handelt sich dabei um die Stoffe Phosphor, Stickstoff (in Form von Nitrat), verschiedene Pflanzenschutzmittel (PSM) und belastetes Feinmaterial. In ca. 80 % der Thüringer Gewässer liegt eine Nährstoffbelastung durch Nitrat und Phosphor vor.

Bei Schneeschmelze oder Starkregen sind die Einträge durch Bodenerosion oder direkten Oberflächenabfluss besonders hoch. Die Vegetation des Gewässerrandstreifens ist in der Lage, Bodenpartikel und den daran gebundenen Phosphor zurückzuhalten. Der Eintrag in Gewässer kann so reduziert werden.

Der Eintrag von Bodenpartikeln und Nährstoffen in die Gewässer (siehe Abb. 2) erfolgt durch:

- unsachgemäße Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln,
- Erosionsvorgänge, insbesondere von Ackerflächen,
- weidendes Vieh im Uferbereich,
- Oberflächenabfluss durch Niederschläge und
- Wind.

Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass sich der Stoffrückhalt durch den Gewässerrandstreifen mit zunehmender Breite erhöht. Dies geschieht, bis eine optimale Breite und damit Filterwirkung erreicht ist. [6, 7, 8] Eine Literaturstudie [6] zeigt, dass ein 10m breiter Gewässerrandstreifen eine optimale Zurückhaltung von Sediment, Pflanzenschutzmittel, Phosphor und Stickstoff bewirkt (siehe Abb. 3).

Ufergehölze schützen die Gewässer überdies vor Stoffen, die durch Wind eingetragen werden.

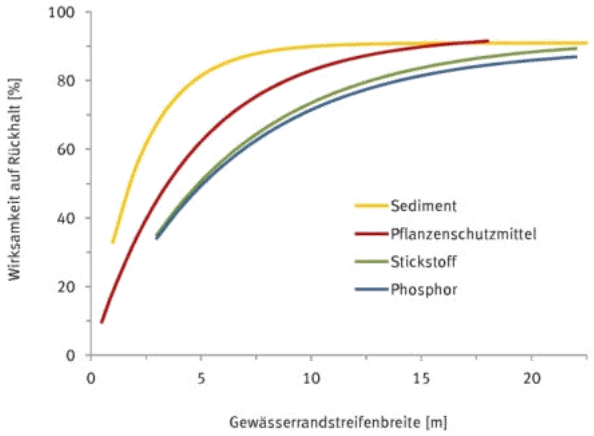

Abb. 3 Wirksamkeit des Gewässerrandstreifens auf den Rückhalt verschiedener Stoffe [nach Zhang et. al. 2010]

Erhaltung & Verbesserung der ökologischen Funktionen

Der Gewässerrandstreifen dient zudem der Biotopvernetzung von aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen. Der ideale Gewässerrandstreifen zeichnet sich durch Artenreichtum von Tieren und standorttypischer Vegetation aus. Er bildet eine Barriere zwischen Land und Gewässer. Röhrichte und Uferstaudenflure können strukturreiche Übergänge schaffen. Durch eine vorhandene Ufervegetation wird die übermäßige Erwärmung des Gewässers durch Beschattung verhindert und der Windeintrag von Feinmaterial gebremst.

Diese Funktionen bewirken einen verminderten Nähstoffeintrag ins Gewässer und vermeiden erhöhtes Pflanzenwachstum.

Um eine Beschattung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzpflanzen zu vermeiden, kann zwischen den gewässerbegleitenden Gehölzen und der angrenzenden ackerbaulichen Nutzung ein Hochstaudensaum entwickelt werden.

Das „Handbuch zur naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau von Fließgewässern“ [1] gibt weitere Informationen zu Gehölzpflanzungen und -pflegemaßnahmen. Es fasst den aktuellen Kenntnisstand zur Gewässerpflege und Gewässerentwicklung zusammen und leitet fachliche Empfehlungen für die Praxis ab.

Wasserspeicherung & Sicherung des Wasserabflusses

Ein naturnahes Gewässer mit Gewässerrandstreifen und Aue trägt zu einem höheren Wasserrückhalt und einer damit verbundenen Abflussverzögerung bei. Besonders an kleinen Gewässern kann bei Starkregen ein erhöhter Wasserrückhalt in der Fläche wesentlich zum Hochwasserschutz beitragen.

Durch Ufervegetation wird die Fließgeschwindigkeit am Gewässer verringert.

Um der hohen Priorität des gefahrlosen Wasserabflusses Rechnung zu tragen, müssen Ufer und Gewässerrandstreifen von Abflusshindernissen und abgelagerten Gegenständen freigehalten werden.

4. An welchen Gewässern gelten die Festsetzungen?

Die Bestimmungen in der Novelle des ThürWG zum Gewässerrandstreifen gelten für **alle oberirdischen Gewässer erster oder zweiter Ordnung.** Die Gewässer erster Ordnung sind im ThürWG (Anhang 1) aufgeführt. Die Gewässer erster Ordnung und zweiter Ordnung können zudem in der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) herausgegebenen Karte [2] eingesehen werden, die kontinuierlich fortgeschrieben wird. Bei Fragen zur Einordnung kann die jeweils zuständige Untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt befragt werden (siehe Ansprechpartner). Dieser obliegt die Entscheidung für das zu beurteilende Gewässer und seiner Ufer.

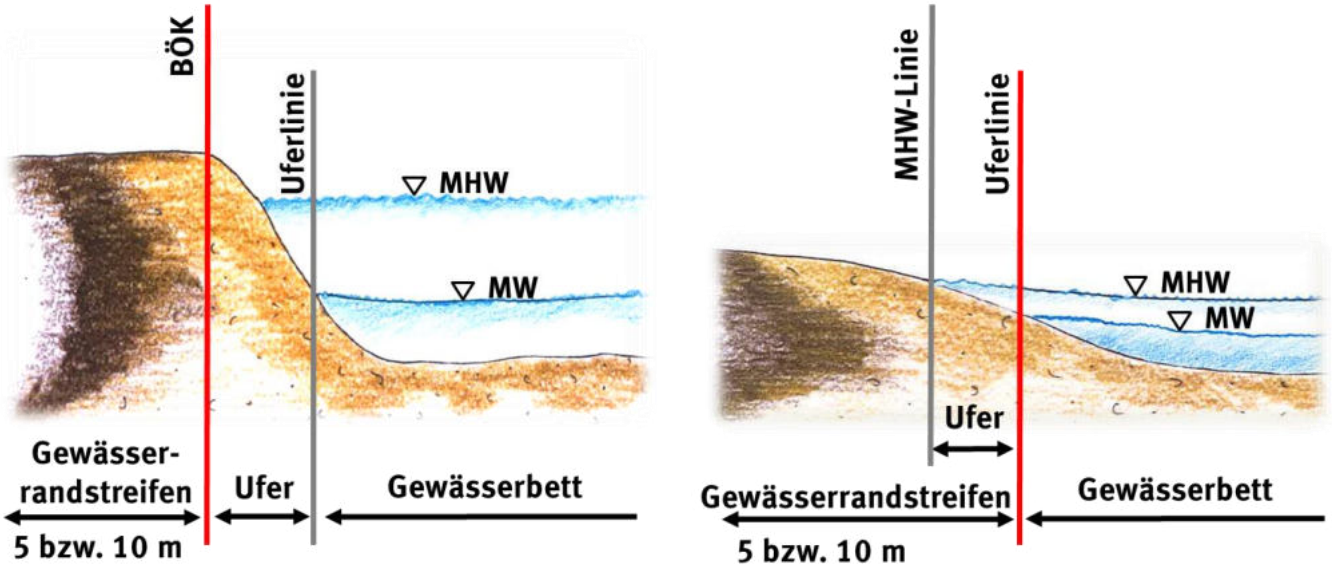

Abb. 4 Unterschiedliche Bemessung des Gewässerrandstreifens: links nach Böschungsoberkante, rechts nach Mittelwasserlinie

Gewässer, an denen Regelungen nicht gelten

An Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, festgelegt durch die jeweilige UWB des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt (siehe Ansprechpartner), gelten die dargestellten Regelungen nicht. Auskunft zur Gewässereinteilung gibt das digitale Gewässernetz des TLUBN [2]. Hier sind die Oberflächengewässer erster und zweiter Ordnung erfasst. Ferner wird auf die Veröffentlichung „Abgrenzung der Gewässer zweiter Ordnung von Gewässern mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung“ des Thüringer Landesverwaltungsamtes hingewiesen [3]. Hierin sind Erläuterungen und Hinweise zur Einstufung der Gewässer zu finden.

Obligatorisch zum Schutz der Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind die Vorschriften des Pflanzenschutz- und Düngemittelrechts zu beachten.

Folgende **Gräben** sind vom Anwendungsbereich des ThürWG (§ 1 Abs. 2 ThürWG) ausgenommen, wenn sie von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind:

- Straßenseitengräben
- zeitweilige wasserführende Gräben
- Be- & Entwässerungsgräben

Die Regelungen zum Gewässerrandstreifen gelten dann nicht.

5. Wie bemisst sich der Gewässerrandstreifen?

Als Bezugspunkt für die Bemessung der räumlichen Ausdehnung der parallel zum Gewässer verlaufenden Gewässerrandstreifen ist in der Novelle des ThürWG die **Böschungsoberkante** (BÖK) festgesetzt. Die BÖK ist die Linie, an der die Uferböschung in ebenes bzw. deutlich flacher verlaufendes Gelände übergeht.

Kann die BÖK nicht eindeutig bestimmt werden, ist die Linie des **Mittelwasserstandes** (MW) maßgebend (s. Abb. 3). Diese definiert sich nach § 5 ThürWG über den Durchschnitt der Jahresmittelwasserstände aus 20 Jahren. Wenn keine Pegelbeobachtungen vorliegen, ist die Festsetzung der Uferlinie (MW-Linie) durch die zuständige UWB (siehe Ansprechpartner) möglich. Jeder Beteiligte kann verlangen, dass die Uferlinie auf seine Kosten festgesetzt und bezeichnet wird. In Streitfällen entscheidet die zuständige Wasserbehörde über den Verlauf der BÖK und der Linie des Mittelwasserstandes.

Die folgenden Beispiele sollen bei der Bestimmung der Lage des Gewässerrandstreifens helfen. Die rote Linie zeigt die Bemessungslinie an, ab der sich der Gewässerrandstreifen 10 m bzw. 5 m breit in die angrenzende Landfläche erstreckt. Die Breite des Streifens wird horizontal gemessen.

Weiterführende Hinweise sind zudem der Handreichung zu den rechtlichen Aspekten der Gewässerunterhaltung des TLUBN zu entnehmen [10].

Ufer mit eindeutiger Böschungsoberkante

Bei Oberflächengewässern mit einer eindeutigen BÖK kann der wasserseitige Beginn des Gewässerrandstreifens hieran bestimmt werden (Abb. 5 links). Dies gilt auch für Steilufer.

Mit Änderung des Gewässers und seines Verlaufes ändert sich analog auch immer der begleitende Gewässerrandstreifen (siehe Abb. 5 rechts).

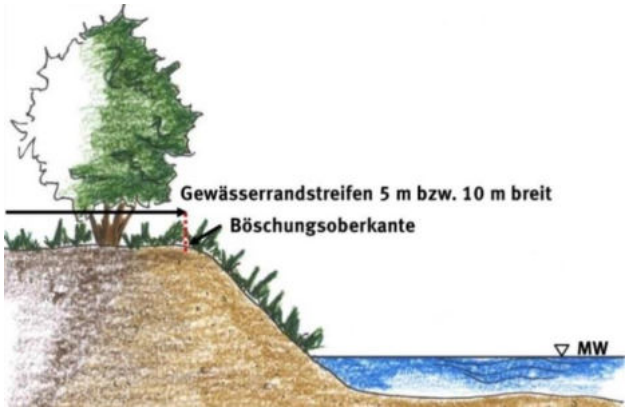

Abb. 5 Gewässerabschnitt mit eindeutiger BÖK [Foto: ThLG]

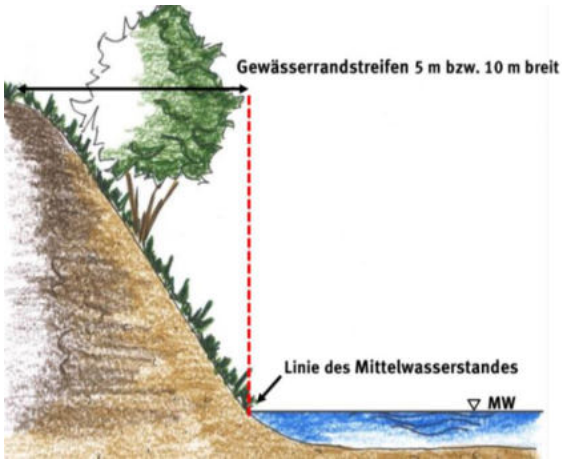

Abb. 6: Gewässer mit sehr steiler und langgezogener Uferböschung [Foto: ThLG]

Flachufer mit fehlender Böschungsoberkante

Wenn dem Gewässerabschnitt aufgrund eines flachen Ufers eine ausgeprägte BÖK fehlt, bemisst sich der Gewässerrandstreifen ab der Mittelwasserlinie (siehe Abb. 7).

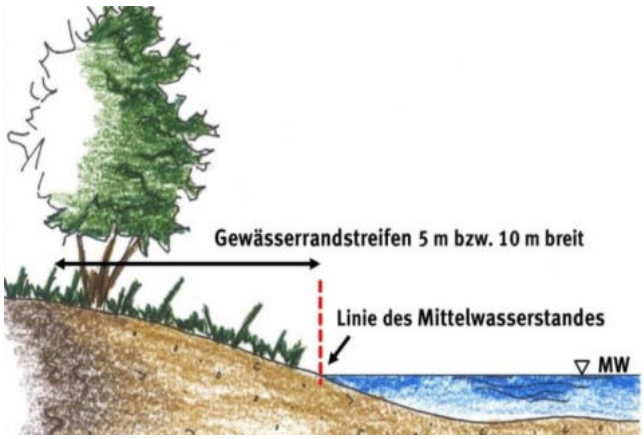

Abb. 7 Oberflächengewässer mit flachem Ufer [Foto: ThLG]

Gegliederte Querprofile mit mehreren Böschungsoberkanten

Abb. 8 zeigt ein Gewässer mit geteiltem Abflussprofil. Der Gewässerrandstreifen wird in solchen Fällen ab der tiefer gelegenen BÖK bemessen.

Abb. 8 Gewässer an Hochwasserschutzdamm mit geteiltem Profil [Foto: ThLG]

Künstliches Ufer durch Ufermauer

Gewässerabschnitte mit senkrechten Uferwänden bzw. Ufermauern haben keine natürliche Böschung (s. Abb. 9).

Hier bildet die Ufermauer eine künstliche BÖK, ab der der Gewässerrandstreifen bemessen wird.

Abb. 9 Ausgebautes Gewässer mit senkrechter Ufermauer als künstliche Böschungsoberkante [Foto: ThLG]

Bemessung an Talsperren

An Talsperren unterliegt der Wasserstand einer geregelten Steuerung (Stauziele). In Abhängigkeit von dem natürlichem schwankendem Wasserdargebot (Zufluss) und der wasserwirtschaftlichen Funktion der Anlage, bspw. für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz oder die Wasserkraftnutzung, kann der Wasserstand im Verlauf des Jahres zum Teil stark variieren.

Der Gewässerrandstreifen bemisst sich hier ab der Uferlinie bei Höchststau nach § 29 Abs. 2 ThürWG. Der Höchststau ist die festgelegte Wasserspiegelhöhe für eine Stauanlage, die beim Bemessungshochwasserabfluss nicht überschritten werden darf.

Auskunft zu dem höchsten Stauziel an der jeweiligen Talsperre erteilt das TLUBN.

Veränderung der Böschungsoberkante

Verändert sich die BÖK bzw. die Lage, z. B. durch Auskolkungen oder einen Uferabbruch, dann ändert sich auch die Lage des Gewässerrandstreifens. Dies ist, entsprechend der neuen Situation, bei der Ausbringung von PSM und Düngemitteln zu beachten und anzupassen.

Abb. 10 Stark tiefenerodiertes Gewässer [Foto: M. Dittrich]

6. Welche Verbote sind zu beachten?

Zum Schutz der Gewässer, insbesondere vor dem Eintrag schädlicher Stoffe, trifft das WHG des Bundes von 2009 grundlegende Regelungen zum Gewässerrandstreifen. Im neuen Thüringer Wassergesetz werden diese für den Freistaat erweitert, um die Wirksamkeit der Funktionen des Gewässerrandstreifens zu erhöhen.

Werden die Verbote nicht eingehalten, liegt eine Ordnungswidrigkeit nach OWiG § 77 Abs.1 Nr. 3 vor und kann mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Abb. 11 Das ablagern von Gegenständen im Gewässerrandstreifen ist verboten [Foto: ThLG]

Im Gewässerrandstreifen sind folgende Handlungen **grundsätzlich verboten**:

- Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln [§ 29 Abs. 3 ThürWG], ausgenommen im Rahmen des Thüringer Optionsmodells [§ 29 Abs. 4 ThürWG]
- Umwandeln von Grünland in Ackerland (Grünlandumbruch) [§ 38 Abs. 4 Nr. 1 WHG]
- Entfernen standortgerechter Bäume und Sträucher (Entnahme der Bepflanzung) [§ 38 Abs. 4 Nr. 2 WHG], ausgenommen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie Anlage und Bewirtschaftung von Kurzumtriebsplantagen [§ 29 Abs. 4 ThürWG],
- Neuanpflanzung nicht standortgerechter Bäume und Sträucher [§ 38 Abs. 4 Nr. 2 WHG]
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen [§ 38 Abs. 4 Nr. 3 WHG]
- Die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können [§ 38 Abs. 4 Nr. 4 WHG]. Dies betrifft zum Beispiel Heuballen, Holz (
- Abb. 11) oder Bauschutt.

Verbot der Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln

Die Anwendung von PSM und Düngemitteln im Gewässerrandstreifen ist grundsätzlich untersagt.

Die geltenden Vorschriften des Pflanzenschutz- und Düngemittelrechts sind davon unabhängig einzuhalten. In Abhängigkeit von Hangneigung und Ausbringtechnik können sich weitere Abstandsauflagen zum Gewässer ergeben [DüV §5 Abs. 2, 3].

Mit dem **Optionsmodell** (§ 29 Abs. 3 ThürWG) reduziert sich das Anwendungsverbot von Pflanzenschutz- und Düngemitteln auf die ersten 5 m des Gewässerrandstreifen.

Das Optionsmodell greift automatisch, wenn wasserseitig 5 m:

- vollständig mit Bäumen oder Sträuchern bewachsen sind

oder

- die landwirtschaftliche Fläche ganzjährig begrünt ist und nicht umgebrochen wird.

Dem steht § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 WHG nicht entgegen, wenn nach mehr als vierjähriger Standzeit ein **Umbruch**, innerhalb der Vegetationszeit, zum Zweck einer unverzüglichen Erneuerung der bisherigen Begrünung vorgenommen wird. Im Gegensatz zur Anwendung des Optionsmodells ist der Umbruch der zuständigen UWB vorher anzuzeigen, um eine Anzeige wegen Ordnungswidrigkeit zu umgehen.

Eine aktive Begrünung muss mit Pflanzen, die geeignet sind einen durchgängigen Bewuchs des 5 m-Streifens zu erreichen, ausgeführt werden. Die Aussaat zur Begrünung darf keine Leguminosen (Hülsenfrüchte) umfassen, da sie Stickstoff aus der Luft fixieren und ihm Boden binden.

Verbot der Veränderung der Bepflanzung

Gemäß § 38 Abs. 4 Nr. 2 WHG ist sowohl das Entfernen standortgerechter Bäume und Sträucher, als auch die Neuanpflanzung mit nicht standortgerechten Gehölzen im Gewässerrandstreifen untersagt.

Das ThürWG schafft nach § 29 Abs. 4 die Voraussetzungen, auf bestehenden Ackerflächen im Gewässerrandstreifen eine **Kurzumtriebsplantage** (KUP) zu bewirtschaften. KUP sind Ackerflächen im Gewässerrandstreifen, auf denen schnellwachsende Bäume und Sträucher mit dem Ziel der Holzentnahme zur energetischen Verwertung angepflanzt werden können. Sie bilden bei langjähriger Nutzungsphase einen effektiven Erosions- und Stoffeintragsschutz und reduzieren damit die Gewässerbelastung. [5] Die KUP ist der ackerbaulichen Nutzung vorzuziehen. Die zuständige Wasserbehörde kann auf Ackerflächen, auf denen standortgerechte Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden und deren Bestände eine Umtriebszeit von mindestens fünf Jahren haben (KUP), das Entfernen dieser Gehölze zu Zwecken der Ernte zulassen.

Zur Gewährleistung wasserwirtschaftlicher und naturschutzrechtlicher Ziele hat der Betreiber Ernteintervalle von mindestens **5 Jahren** einzuhalten. Die Bepflanzung hat mit standortgerechten Bäumen (z. B. Pappeln und Weiden) und Sträuchern zu erfolgen.
Soweit die Ackerfläche nach dem Entfernen der Bäume und Sträucher nicht wieder als KUP bepflanzt wird, ist die Nutzung als Ackerfläche unter Beachtung der Regelungen zum Gewässerrandstreifen möglich.

Es gilt zu beachten, dass in festgesetzten **Überschwemmungsgebieten** das Anlegen von Gehölzpflanzungen dann verboten ist, wenn diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen (§ 78 a Abs. 1 Nr. 6 WHG). Vor Anlage einer KUP in einem Überschwemmungsgebiet ist daher deren Konformität mit dem Hochwasserschutz zu prüfen.

Kontrolle der Verbote

Die Einhaltung der Verbote wird in regelmäßigen Abständen von der TLUBN für Gewässer 1. Ordnung und den unteren Wasserbehörden für Gewässer 2. Ordnung kontrolliert im Rahmen der Gewässerschauen. [§ 74 Abs. 4 ThürWG]. Zusätzlich werden bedarfsgerechte Kontrollen stattfinden.

Ein Verstoß wird, neben der Beurteilung hinsichtlich der wasserrechtlichen Vorgaben, auch an das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) gemeldet.

Ausnahmen zu den Benutzungsverboten

Die UWB können eine widerrufliche Befreiung von den Verboten (siehe Kap. 6) erteilen,

1. wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder
2. die Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würden (und die Abweichung mit öffentlichen Belangen vereinbar sind).

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Damit soll die erfüllende Funktion des Gewässerrandstreifens gewährleistet werden.

Darüber hinaus besteht mit dem Optionsmodell und der Anlage von KUP die Möglichkeit den Gewässerrandstreifen, abweichend von den Benutzungs-verboten, ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

7. Welche Nutzungen sind möglich?

In Abhängigkeit von der Ausgangssituation bestehen für den Flächenbewirtschafter ausgehend von den Regelungen im ThürWG verschiedene Möglichkeiten der Nutzung im Gewässerrandstreifen.

Situation A:

Ackerfläche im Gewässerrandstreifen vorhanden

Der Bewirtschafter kann:

A1 die Fläche im Gewässerrandstreifen weiterhin ackerbaulich bewirtschaften. Der Einsatz von PSM und Dünger im 10 m breiten Gewässerrandstreifen ist verboten.

A2 das Optionsmodell nutzen. Wenn in den ersten 5 m ab der Böschungsoberkante ein Grün-/oder Gehölzstreifen angelegt wird, können die zweiten 5 m des Gewässerrandstreifens vollumfänglich ackerbaulich genutzt werden. (Vorgaben zum Umbruch beachten, siehe Kapitel 6)

A3 eine KUP anlegen. (Vorgaben zur KUP beachten, siehe Kapitel 6)

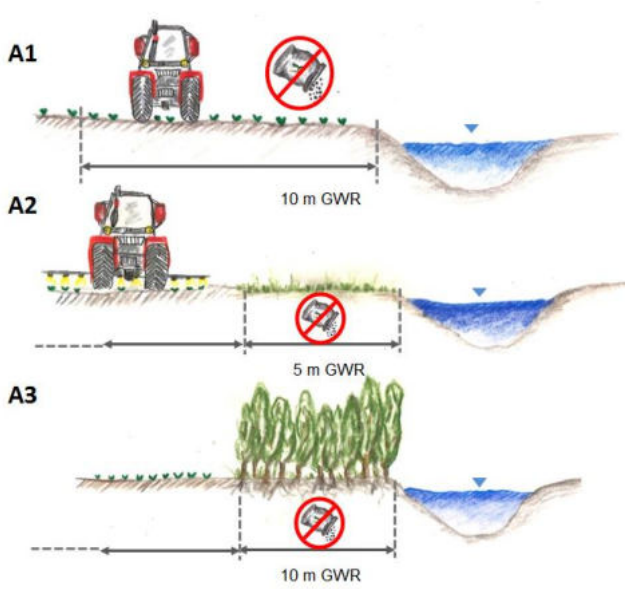

Abb. 12 Situation A: Ackerstreifen im GWR

Situation B:

Grün- oder Gehölzstreifen mit einer Breite von min. 5 m ab BÖK im GWR vorhanden

B1 Die Vorgaben für die Nutzung des Optionsmodells sind grundsätzlich erfüllt. In den ersten 5 m des Gewässerrandstreifens ist die Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln verboten. Der Bewirtschafter kann die zweiten 5 m des Gewässerrandstreifens vollumfänglich ackerbaulich nutzen.

B2 Sofern eine gemischte Flächennutzung aus Gehölz- und Grünland vorliegt, sind die Anforderungen zur Anwendung des Optionsmodells ebenfalls erfüllt.

Bei jeglicher nach dem 01.01.2020 vorgenommenen **Ansaat zur Begrünung** ist zu gewährleisten, dass die Ansaatmischung bei Wahl des Optionsmodells keine Leguminosen enthält. Dies ist auch dann zu beachten, wenn zur Begrünung Dauergrünland angelegt wird.

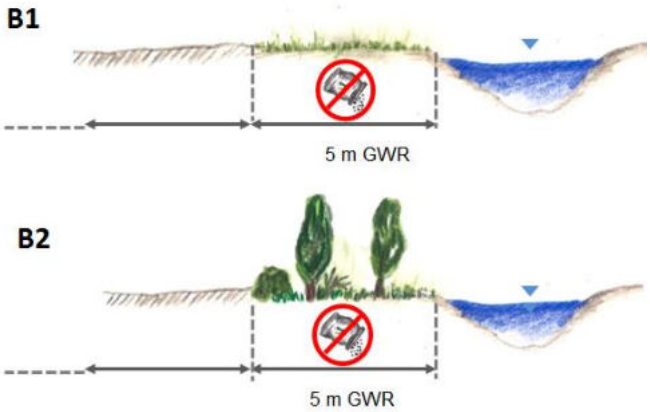

Abb. 13 Situation B: Grün-/Gehölzstreifen im GWR

Situation C:

Grün- oder Gehölzstreifen mit einer Breite weniger als 5 m ab BÖK im GWR vorhanden

Der Bewirtschafter kann:

C1 Die Situation so belassen. Es gilt das Ausbringungsverbot von PSM und Dünger auf einer Breite von 10 m im GWR.

C2 Das Optionsmodell nutzen. Entscheidet sich der Bewirtschafter für das Optionsmodell, ist der Grün- / Gehölzstreifen auf eine Breite von mindestens 5 m durch Begrünung oder Gehölzbepflanzung zu vervollständigen. Dann können die zweiten 5 m des Gewässerrandstreifens vollumfänglich ackerbaulich genutzt werden.

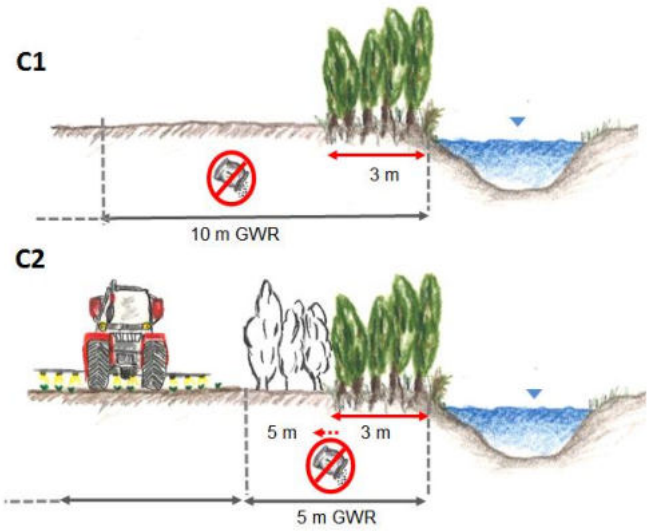

Abb. 14 Situation C: Grün-/Gehölzstreifen weniger als 5 m im GWR

Situation D:

(Dauer)grünland im Gewässerrandstreifen vorhanden

(Dauer)grünland unterliegt gemäß § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 WHG einem Umwandlungsverbot und darf nicht umgebrochen werden. Zudem ist der Erhalt von (Dauer)grünland im Rahmen der sogenannten „Greening“- Verpflichtungen geregelt. [9]

Situation E:

Befestigte oder unbefestigte Wege im GWR vorhanden

E1 Befinden sich Wege in befestigter oder unbefestigter Bauweise im Gewässerrandstreifen, sind diese Teil des Gewässerrandstreifens. Auf den Wegen ist die Ausbringung von PSM und Düngemitteln ebenso verboten.

E2 Die Anwendung des Optionsmodells ist möglich. Liegen Wege in befestigter oder unbefestigter Bauweise in den ersten 5 m des Gewässerrandstreifens, sind diese der begrünten Fläche im Sinne der Anforderung des Optionsmodells gleichgestellt und werden als Teil der (begrünten) ersten 5 m des Gewässerrandstreifens anerkannt.

Abb. 15 Nutzung durch befestigten Rad- und Wanderweg im Bereich des Gewässerrandstreifen an einer landwirtschaftlich genutzten Fläche [Foto: TMUEN]

Abb. 16 Nutzung durch unbefestigten Rad- und Wanderweg im Bereich des Gewässerrandstreifen an an einer landwirtschaftlich genutzten Fläche [Foto: TMUEN]

8. Flächenbezogene Agrarzahlungen

Direktzahlungen

Die Aktivierung von Zahlungsansprüchen zur Auszahlung der Direktzahlungen (Basis-, Greening-, Umverteilungs- und Junglandwirteprämie bzw. der Zahlung für Kleinlandwirte) ist gemäß

Art. 32 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 mit beihilfefähiger Fläche möglich, die hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit als Ackerland, Grünland oder Dauerkulturen genutzt wird oder die infolge der Umsetzung von Maßnahmen in Anwendung der Vogelschutz-, FFH- oder der Wasserrahmenrichtlinie als NW-Feldblöcke nicht mehr den Begriff einer landwirtschaftlichen Fläche erfüllt.

Die Bestimmungen zum Gewässerrandstreifen gemäß § 29 ThürWG haben auf die Gewährung der Direktzahlungen keinen Einfluss.

Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage für landwirtschaftliche Betriebe in benachteiligten Gebieten ist Bestandteil des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) Thüringen 2014–2020. Sie wird für die landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten und spezifischen Gebieten in Form einer Beihilfe je Hektar gewährt.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Flächen die:

- stillgelegt sind,
- aus der Erzeugung genommen wurden,
- aus sonstigen Gründen nicht produktiv genutzt werden.

Sofern auf den im 10 m Bereich liegenden Flächen im Uferbereich eine Bewirtschaftung stattfindet, sind diese Flächen nicht vom Förderausschluss betroffen. Dies gilt auch, wenn die Flächen nicht gedüngt werden und keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt. Gleiches trifft auf die Variante der 5 m-Begrünung zu, solange eine Erzeugung stattfindet.

Ackerlandstatus

Für die Empfänger von Direktzahlungen (Basisprämie nach EU-Verordnung 1307/2013) sind die in Art. 4 aufgeführten Definitionen für die Abgrenzung von Ackerland und Dauergrünland (DGL) maßgeblich.

Das ThürWG lässt den Umbruch bei Flächen ohne KULAP-Verpflichtungen zu, um die Beibehaltung des Ackerlandstatus zu gewährleisten.

Selbstbegrünte brachliegende Flächen (ohne KULAP), die im Jahr 2019 noch als Ackerland akzeptiert worden sind, verlieren ab 2024 ihren Ackerlandstatus und werden zu DGL,

- wenn sie nicht Bestandteil der Fruchtfolge waren

oder

- mindestens 5 Jahre nicht umgepflügt wurden (Pflugregelung).

Kulturlandschaftprogramm (KULAP 2014)

Hauptziel der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie der Förderung des ökologischen Landbaus ist die Erhaltung oder Verbesserung der Umweltsituation im ländlichen Raum.

Die über das Förderprogramm KULAP gewährten Zuwendungen dienen der Deckung von zusätzlichen Kosten und von Einkommensverlusten, die den Begünstigten infolge freiwillig eingegangener Verpflichtungen entstehen. [8]

Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen können sich gemäß Art. 28 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nur auf diejenigen Verpflichtungen beziehen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und

Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts hinausgehen.

Für die mit Inkrafttreten des § 29 Gewässerrandstreifen ThürWG (zu § 38 WHG) vom Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen besteht ab diesem Zeitpunkt keine Freiwilligkeit des Verzichtes des Einsatzes dieser Stoffe mehr.

In laufenden Verpflichtungen befindliche Förderobjekte betreffender KULAP-Maßnahmen, die einen freiwilligen Verzicht des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln als Verpflichtung beinhalten, werden dann um den betreffenden Flächenanteil zu verringern sein. Für diesen Anteil wird die KULAP-Maßnahme beendet.

Bei der Maßnahme A 425 bzw. V 425 Gewässerschutzstreifen betrifft die Beendigung das ganze Förderobjekt. Die Beendigung der betreffenden KULAP-Verpflichtungen erfolgt in Anwendung der Revisionsklausel sanktionsfrei und ohne Rückforderung für gewährte Zuwendungen vorausgegangener Verpflichtungsjahre.

Greening: Ökologische Vorrangflächen (ÖVF)

Die Greeningzahlung ist eine eigenständige Prämienregelung, welche Landwirte erhalten, wenn sie dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden anwenden.

> Unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsregeln des ThürWG, können im GWR verschiedene ökologische Vorrangflächen genutzt werden.

Die Landwirte verpflichten sich über das Greening zur:

- Anbaudiversifizierung auf dem Ackerland,
- Erhaltung von DGL und
- Bereitstellung von Flächen, die im Umweltinteresse genutzt werden (ökologische Vorrangflächen).

Grüne Gewässerrandstreifen ohne Erzeugung, die als DGL an Ackerland angrenzen bzw. sich auf Ackerland befinden, können ab 1 m bis zu max. 20 m Breite als Feldrand/ Pufferstreifen gemäß § 28 DirektZahlDurchfV zur Erbringung von ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) mit dem jährlichen Sammelantrag angemeldet werden. Feldränder/Pufferstreifen auf Ackerland behalten den Status des angrenzenden Ackerlandes.

Ufervegetation, die unmittelbar an Ackerland angrenzt, kann ab 1 m bis zu bis zu 20 m Breite als ÖVF angemeldet werden, wenn der Betriebsinhaber über die Fläche der Ufervegetation verfügt.

Streifen von Dauerkulturen, wie KUP zugelassener Arten gemäß § 30 sowie von Miscanthus gemäß § 32b und Durchwachsene Silphie gemäß § 32c DirektZahlDurchfV, sind weitere Möglichkeiten für die Erbringung von ÖVF auf Gewässerrandstreifen.

Cross Compliance

Unabhängig von den in Kapitel 6 aufgeführten im Gewässerrandstreifen zu beachtenden Verboten ist die Gewährung flächenbezogener Agrarzahlungen an die Einhaltung der Cross-Compliance Verpflichtungen geknüpft. Im Einzelnen wird dazu auf die Informationsbroschüre des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft verwiesen. [7]

9. Auf einen Blick informiert

GEWÄSSERRANDSTREIFEN
ab 01.01.2020
nach Novelle des ThürWG

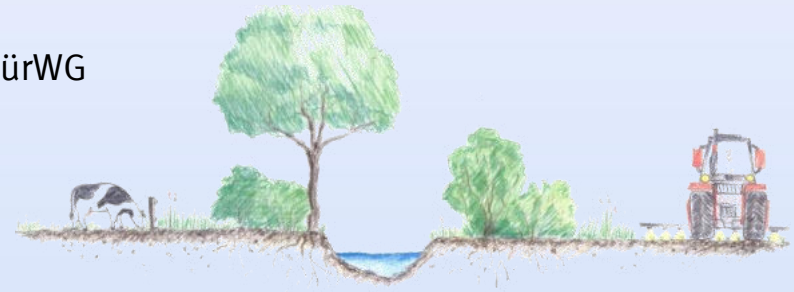

Innen-bereich
gem. § 34 BauGB

5 Meter

ODER

Aussen-bereich

10 Meter

Verbote

§ 38 Abs. 4 WHG & § 29 Abs. 3 ThürWG
mit drohender Geldbuße nach OwiG bei Nichteinhaltung

- Einsatz **PSM und Düngemittel**
  (Bei Anwendung des Optionsmodells reduziert sich das Verbot der Ausbringung auf einen Gewässerrandstreifen von 5m)
- **Grünlandumbruch**
- **Entfernen standortgerechter Gehölze** (Ausnahme: Nutzung durch KUP)
- **Neupflanzung nicht standortgerechter Gehölze**
- Umgang mit **wassergefährdenden Stoffen**
  (Ausnahme: in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen)
- **Ablagerung** von Gegenständen

Bemessung

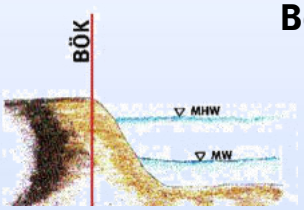

Eindeutige BÖK
definiert wasserseitigen Beginn

ODER

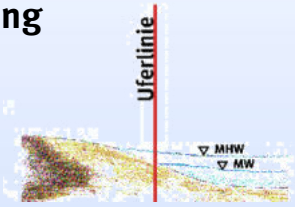

Ohne BÖK
siehe Kap. 6

Abb. 17 Übersicht zur Bemessung und den Verboten im Gewässerrandstreifen

10. Abkürzungsverzeichnis

A	Ackerfläche (KULAP)
BauGB	Baugesetzbuch
BÖK	Böschungsoberkante
DGL	Dauergrünland
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Greening	Umweltkomponenten (EU-Agrarförderung)
KUP	Kurzumtriebsplantage - Energieholzanbau
KULAP	Kulturlandschaftsprogramm, Programm zur Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen
MHW	Mittlerer Hochwasserstand
MW	Mittlerer Wasserstand
NW	Natur- und Gewässerschutz (Bodennutzungskategorie)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
ÖVF	Ökologische Vorrangfläche
PSM	Pflanzenschutzmittel
ThürWG	Thüringer Wassergesetz
TLUBN	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
TLLLR	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
TMUEN	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
UWB	Untere Wasserbehörde
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie, Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Bemessungsbreite des Gewässerrandstreifens 2
Abb. 2 Reduktion der Nähr- und Schadstoffeinträge aus der Fläche (diffuse Einträge) durch den Gewässerrandstreifen [4] 3
Abb. 3 Wirksamkeit des Gewässerrandstreifens auf den Rückhalt verschiedener Stoffe 4
Abb. 4 Unterschiedliche Bemessung des Gewässerrandstreifens: links nach Böschungsoberkante, rechts nach Mittelwasserlinie..5
Abb. 5 Gewässerabschnitt mit eindeutiger BÖK 6
Abb. 6: Gewässer mit sehr steiler und langgezogener Uferböschung 6
Abb. 7 Oberflächengewässer mit flachem Ufer 7
Abb. 8 Gewässer an Hochwasserschutzdamm mit geteiltem Profil 7
Abb. 9 Ausgebautes Gewässer mit senkrechter Ufermauer als künstliche Böschungsoberkante 8
Abb. 10 Stark tiefenerodiertes Gewässer 8
Abb. 11 Das ablagern von Gegenständen im Gewässerrandstreifen ist verboten 9
Abb. 12 Situation A: Ackerstreifen im GWR 11
Abb. 13 Situation B: Grün-/Gehölzstreifen im GWR 11
Abb. 14 Situation C: Grün-/Gehölzstreifen weniger als 5 m im GWR 12
Abb. 15 Nutzung durch befestigten Rad- und Wanderweg im Bereich des Gewässerrandstreifen an einer landwirtschaftlich genutzten Fläche 12
Abb. 16 Nutzung durch unbefestigten Rad- und Wanderweg im Bereich des Gewässerrandstreifen an an einer landwirtschaftlich genutzten Fläche 12
Abb. 17 Übersicht zur Bemessung und den Verboten im Gewässerrandstreifen 15

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Kontaktdaten zur Agrarförderung des Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum18
Tab. 2 Kontaktdaten der Unteren Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringern 19

11. Literaturverzeichnis

[1] TLUG – Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie [Hrsg.] (2011): Handbuch zur naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau von Fließgewässern. Jena. www.aktion-fluss.de/download/handbuch-gewaesserunterhaltung.pdf

[2] TLUBN – Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz [Hrsg.] (2016): Karte der Gewässer erster und zweiter Ordnung. Jena.

[3] TLVwA – Thüringer Landesverwaltungsamt (2019): Abgrenzung der Gewässer zweiter Ordnung von Gewässern mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Weimar.

[4] TMUEN – Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz [Hrsg.] (2016): Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz 2016-2021. Erfurt. Aubrufbar unter: www.aktion-fluss.de/download/landesprogramm-gewaesserschutz.pdf

[5] UBA – Umweltbundesamt [Hrsg.] (2013): Gewässerrandstreifen als Kurzumtriebsplantagen oder Agroforstsysteme. Dessau-Roßlau. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_94_2013_gewaesserrandstreifen_als_kurzumtriebsplantagen_1.pdf

[6] Zhang et al. (2010): A Review of Vegetated Buffers and a Meta-analysis of Their Mitigation Efficacy in Reducing Nonpoint Source Pollution. In: Journal of Environmental Quality. 39:76–84 (2010). (Übersichtsarbeit zur Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen auf den Rückhalt von Sediment-, Pflanzenschutzmittel-, Stickstoff- und Phosphoreinträgen in Abhängigkeit von der Randstreifenbreite).

[7] TMIL – Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft [Hrsg.] (2019): Cross Compliance Verpflichtungen 2019. Informationsbroschüre für die Empfänger von Direktzahlungen und für bestimmte ELER-Zuwendungsempfänger über die einzuhaltenden anderweitigen Verpflichtungen. https://www.thueringen.de/mam/th9/invekos/cc-broschure_2019.pdf

[8] TMIL - Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft: Erlass Nr. 3/2019 – KULAP Antragstellung 2019 vom 08.02.2019

[9] TMIL- Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft: Greeningverpflichtungen, Merkblatt für Landwirte über die Zahlung der für den Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungs-methoden. Ausgabe 2018 Abrufbar auf: www.thueringen.de/mam/th9/invekos/merkblatt_greening_2018.pdf

[10] TLUBN - – Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz [Hrsg.] (2018): „Handreichung und rechtliche Betrachtungen, Ergänzungsband zum Handbuch zur naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau von Fließgewässern – Diskussionsvorschlag“ Abrufbar auf www.thueringen.de/mam/th8/tlug/content/wasser/tlug_handreichung_2018-09-10.pdf

12. Ansprechpartner

Bei Fragen zur Förderung

Für die Förderung der Agrarumweltmaßnahmen steht das **Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum** (TLLLR) mit seinen Ansprechpartnern zur Verfügung.

Tab. 1 Kontaktdaten zur Agrarförderung des Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Agrarförderzentrum Südwestthüringen (Wartburgkreis, Landkreis Gotha, Landkreis Schmalkalden - Meiningen, Landkreis Hildburghausen, Landkreis Sonneberg, Suhl und Eisenach) **Zweigstelle Bad Salzungen** August-Bebel-Straße 2 36433 Bad Salzungen 0361/ 5741120 post.lwa-bsa@tlllr.thueringen.de **Zweigstelle Hildburghausen** Forstweg 4 98646 Hildburghausen 0361/ 574137101 post.lwa-hbn@tlllr.thueringen.de	**Agrarförderzentrum Mittelthüringen** (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, Ilm - Kreis, Saale – Holzland - Kreis, Landkreis Sömmerda, Landkreis Weimarer Land sowie Erfurt, Weimar und Jena) **Zweigstelle Rudolstadt** Preilipper Straße 1 07407 Rudolstadt 0361/ 57418 90 Post.lwa-ru@tlllr.thueringen.de **Zweigstelle Sömmerda** Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda 0361/ 57 4151 101 post.lwa-som@tlllr.thueringen.de
Agrarförderzentrum Nordthüringen (Landkreis Nordhausen, Kyffhäuser - Kreis, Eichsfeld - Kreis, Unstrut – Hainich - Kreis) **Zweigstelle Leinefelde-Worbis** Lisztstraße 2 37327 Leinefelde-Worbis 0361/ 57413 8101 post.lwa-lei@tlllr.thueringen.de **Zweigstelle Bad Frankenhausen** Kyffhäuserstraße 44 06567 Bad Frankenhausen 0361/ 57413 6101 post.lwa-bfh@tlllr.thueringen.de	**Agrarförderzentrum Ostthüringen** (Saale-Orla-Kreis, Landkreis Greiz, Landkreis Altenburger Land und Gera) **Zweigstelle Großenstein** Am Bahnhof 1a 07580 Großenstein 036602/ 5123 88 post.lwa-gro@tlllr.thueringen.de **Zweigstelle Zeulenroda** Schopperstraße 67 07937 Zeulenroda-Triebes 036628/ 67 0 post.lwa-zr@tlllr.thueringen.de

Bei allgemeinen Fragen

Hilfe zum Thema Gewässerrandstreifen und dessen Bestimmungen erhält man bei den Unteren Wasserbehörden.

Tab. 2 Kontaktdaten der Unteren Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringern

Landratsamt Altenburger Land Lindenaustraße 9 04600 Altenburg 03447/ 586478 landratsamt@altenburgerland.de	**Landratsamt Eichsfeld** Friedensplatz 8 37308 Heilbad Heiligenstadt 03606/ 650-0 umweltamt@kreis-eic.de	**Stadtverwaltung Eisenach** Markt 22 99817 Eisenach 03691/ 670 629 umwelt@eisenach.de
Stadtverwaltung Erfurt Stauffenbergallee 18 99085 Erfurt 0361/ 655-2600 wasserbehoerde.umweltamt@erfurt.de	**Stadtverwaltung Gera** Amthorstraße 11 07545 Gera 0365/ 838-0 umwelt@gera.de	**Landratsamt Gotha** 18.-März-Straße 50 99867 Gotha 03621/ 214-0 umwelt@kreis-gth.de
Landratsamt Greiz Dr. Rathenau-Platz 11 07973 Greiz 03661/ 876-600 umweltamt@landkreis.greiz.de	**Landratsamt Hildburghausen** Wiesenstraße 18 98646 Hildburghausen 03685/ 445-0 poststelle@lrahbn.thueringen.de	**Landratsamt Ilm-Kreis** Ritterstraße 14 99310 Arnstadt 03628/ 738-0 umweltamt@ilm-kreis.de
Stadtverwaltung Jena Am Anger 26 07743 Jena 03641/ 49-0 umweltschutz@jena.de	**Landratsamt Kyffhäuserkreis** Markt 8 99706 Sondershausen 03632/ 741-0 umwelt@kyffhaeuser.de	**Landratsamt Nordhausen** Behringstraße 3 99734 Nordhausen 03631/ 911-0 poststelle@lrandh.thueringen.de
Landratsamt Saale-Holzland-Kreis Schloßgasse 17 07607 Eisenberg 036691/ 70-0 umwelt@lrashk.thueringen.de	**Landratsamt Saale-Orla-Kreis** Oschitzer Straße 4 07907 Schleiz 03663/ 488-0 umwelt@lrasok.thueringen.de	**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt** Schloßstraße 24 07318 Saalfeld 03671/ 823-811 umweltamt@kreis-slf.de
Landratsamt Schmalkalden-Meiningen Obertshäuser Platz 1 98617 Meiningen 03693/ 485-0 fd.wasser@lra-sm.de	**Landratsamt Sömmerda** Bahnhofstraße 9 99610 Sömmerda 03634/ 354-0 umweltamt@lra-soemmerda.de	**Landratsamt Sonneberg** Bahnhofstraße 66 96515 Sonneberg 03675/ 871-0 landkreis.sonneberg@lkson.de
Stadtverwaltung Suhl Friedrich-König-Straße 42 98527 Suhl 03681/ 742-207 umwelt-bauaufsichtsamt@stadtsuhl.de	**Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis** Lindenbühl 28/29 99974 Mühlhausen 03601/ 80-0 poststelle@lrauh.thueringen.de	**Landratsamt Wartburgkreis** Erzberger Allee 14 36433 Bad Salzungen 03695/ 61-50 umwelt@wartburgkreis.de
Stadtverwaltung Weimar Schwanseestraße 17 99423 Weimar 03643/ 762-0 umwelt@stadtweimar.de	**Landratsamt Weimarer Land** Bahnhofstraße 28 99510 Apolda 03644/ 540-0 post.umweltamt@wl.thueringen.de	

www.thueringen.de

Copyright:
Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Herausgeber:

Freistaat Thüringen,
Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN)
Beethovenstraße 3, 99096 Erfurt
Telefon: 0361 57 39 11 933
Telefax: 0361 57 39 11 044
E-Mail: poststelle@tmuen.thueringen.de

Internet: www.umwelt.thueringen.de

Redaktion und Bearbeitung:
Thüringer Ministerium für Umwelt,
Energie und Naturschutz
Referat 24: Gewässerschutz, Hochwasserschutz

sowie

Thüringer Landgesellschaft mbH
Weimarische Straße 29 b
99099 Erfurt
Zentralabteilung Wasserwirtschaft -
Wasserwirtschaftliche Dienstleistungen

Titelbild:
Wethau bei Schkölen (Quelle: ThLG)

Erfurt, August 2019